

**Bekanntmachung
über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum 7. Landtag Brandenburg
am **01. September 2019****

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

2. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Ahrensfelde kann in der Zeit vom **05.08.2019 bis 09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr sowie
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt) - barrierefreier Zugang - **eingesehen werden**.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Jede Bürgerin/jeder Bürger hat nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) das Recht, innerhalb der oben genannten Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

4. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **17.08.2019** zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr sowie
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104 (Einwohnermeldeamt) - barrierefreier Zugang - gestellt werden.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, Zimmer 104, bis zum **17.08.2019** schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV bis zum **17.08.2019** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **30.08.2019, 18.00 Uhr** bei der Gemeinde Ahrensfelde als Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (01.09.2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 15 - Barnim III**, entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Ahrensfelde als Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Ahrensfelde, den 01.07.2019

Gehrke
Bürgermeister